

Kreisblatt

für den

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1 Mk., durch die Post geliefert pro Quartal 3,— Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 20 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 2.

Dienstag, den 6. Januar 1920

36. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Trotz wiederholter Mitteilung im Kreisblatt werden zahlreiche Einwohner immer noch an den Nachmittagen hier vorstellig. Die Beamten des Landratsamtes sowie der Kreis- und Steuerverwaltung sind aber so stark in Anspruch genommen, daß sie die Nachmittage zur unge störten Erledigung ihrer dienstlichen Arbeiten dringend notwendig haben. Die Herren Bürgermeister veranlasse ich daher, die Gemeindeangehörigen in geeigneter Weise zu ersuchen, mit Ausnahme wirklich eiliger Fälle nur noch an den Vormittagen auf dem Landratsamt zu erscheinen.

Westerburg, den 30. Dezember 1919.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Kreises Westerbург aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dezember 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 1000 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet auch wenn ihnen Vordrucke zur einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.

Westerburg, den 3. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Schieren, k. Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Kreises Westerbург aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt und den Bürgermeisterämtern kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Westerburg, den 3. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Schieren, k. Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises und der Magistrat der Stadt Westerbург werden auf die Bekanntmachung Nr. 7205 im Reichsgesetzbl. Nr. 248 von 1919 besonders aufmerksam gemacht und um geeignete weitere Bekanntgabe ersucht.

Westerburg, den 3. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Dr. Schieren, k. Landrat.

Bei einem Pferde des Eattlers Reinhard Holighaus in Eiershausen ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Dillenb urg, den 18. Dezember 1919.

Der Landrat.

Ich ernenne hiermit:

1. Zum Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes in Rennerod Herrn Amtsrichter Maier,
2. Zum Beisitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer: Herrn Kaufmann Wilhelm Schütz in Rennerod,
3. Zum Stellvertreter zu 2 Herrn Gerbereibesitzer Josef Jung in Rennerod,
4. Zum Beisitzer aus dem Kreise der Mieter: Bezirkschornsteinfegermeister Wolfgang Reifinger in Rennerod,
5. Zum Stellvertreter zu 4 Förster Karl Ries in Rennerod.

Westerburg, den 2. Januar 1920.

Preiswohlfahrtsamt. Dr. Schieren, l. Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um den bisher in den gefährdeten Landesteilen beschäftigt gewesen Beamten und Bohnangestellten nach Möglichkeit entgegen zu kommen, ersuche ich, vorkommenden Falles Bewerbern aus den gefährdeten Landesteilen, soweit tunlich, Beschäftigung zu geben und ihnen dadurch ihr hartes Los zu erleichtern.

Westerburg, den 27. Dezember 1919.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Anordnung, betreffend den Bezug von ortsfremden Personen und von Flüchtlingen, vom 23. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1353) bestimme ich hierdurch als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der erwähnten Vorschriften die Regierungspräsidenten, für Berlin den Polizeipräsidenten in Berlin.

Berlin, den 21. November 1919.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 17. Dezember 1919.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Betrifft Kriegsgefangene:

Alle ehemaligen Kriegsgefangenen bei Austausch von den feindlichen Regierungen ausgestellte Quittungen und Gutscheine über Bargeld, zurückgehaltene Löhnung und Arbeitszulagen sind umgehend an die zuständige Versorgungsstelle (früheres Bezirkskommando) einzufenden unter genauer Angabe von Name, Vorname, Dienstgrad, letzter Feldtruppenteil, Gefangenenummer und Heimatanschrift. Wegen der Auszahlung sind Verhandlungen mit den feindlichen Staaten aufgenommen und erfolgt nähere Bekanntgabe nach Abschluß der Verhandlungen.

Limbürg a. d. Lahn, den 29. Dezember 1919.

Versorgungsstelle Limbürg a. d. L.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung allen zurückgekehrten Kriegsgefangenen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Westerburg, den 3. Januar 1920.

Kriegsgefangenenheimkehrstelle.

In einer Ehesache — Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 § 1 A. O. zum B. G. B. — hat der Herr Justizminister durch Erlaß vom 14. Okt. 1919 IIIb 15281 darauf hingewiesen, daß in der Republik Deutsch-Österreich das Alter der Volljährigkeit durch Gesetz vom 6. Februar 1919 von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt worden ist.

Ferner hat der Herr Justiz-Minister durch Erlaß vom 14. d. Mts. IIIb 16391 darauf hingewiesen, daß auch in der Tschechoslowakischen Republik das Alter der Volljährigkeit durch das am 1. Okt. 1919 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juli 1919 von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt wurde.

Es empfiehlt sich, im Handbuche von Bender 4. Aufl. S. 177 und in dem Werke „Schmih-Wichman die Eheschließung im internationalen Verlehr“ Bd. II S. 141 hierüber einen Vermerk einzutragen.

Wiesbaden, den 21. Nov. 1919.

Der Regierungspräsident.

An die Herren Landesbeamten des Kreises.

Abdruck zur gest. Beachtung.

Westerburg, den 17. Dezember 1919.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

In den Gemeinden Nister, Kropbach, Korb, Müschenbach, Vangenbach b. Mbg., Ahelgift, Erbach, Unau, Alertchen, und Hachenburg ist bei Schafen die Räude ausgebrochen. Die erforderlichen Maßnahmen sind angeordnet. — Unter dem Viehbestand des Landwirts August Hehn in Nister ist die Maul- und Klauenfeuche amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Marienberg, den 17. Dezember 1919.

Der Landrat des Oberwesterwaldkreises.

Die f. St. bei je einem Pferde des Wilhelm Thielmann, Reckners Menger zu Fleisbach und Landwirts Zipp in Haiger festgestellte Räude ist erloschen.

Pillenburg, den 9. Dez. 1919.

Der Landrat.

In der letzten Zeit sind seitens verschiedener Standesämter des hiesigen Bezirks mehrfach telegraphisch Anträge auf Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 § 1 des Ausf. Ges. z. B. G. B. gestellt worden, ohne daß im Voraus die Gebühren für die telegraphische Antwort bezahlt worden waren.

Da die telegraphische Beantwortung derartiger Anträge lediglich im Interesse der Verlobten liegt, erscheint es nicht anständig, die Telegrammgebühren für die Antwort auf die Staatskasse zu übernehmen. Ich ersuche daher, die Standesämter des hiesigen Bezirks gefälligst anzuweisen, vor Stellung von telegraphischen Anträgen von Art. 43 § 1 a. a. O. die Telegrammgebühren von den Verlobten einzuziehen und zum Zeichen, daß dies geschehen ist, bei Aufgabe der Telegramme zur Post zugleich die Gebühren für die telegraphische Antwort einzuzahlen.

Berlin, den 31. Oktober 1919.

Der Justizminister.

Im Auftrage: Unterschrift.

An die Herren Landesbeamten des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 17. Dezember 1919.

Der k. Landrat: Dr. Schieren.

Bei einem Pferde des Sattlers Reinhard Polighaus in Giershausen ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Pillenburg, den 16. Dez. 1919.

Der Landrat.

Deutsches Reich.

Die diplomatischen Vertreter Deutschlands und Frankreichs.

Berlin, 3. Jan. Die deutsche Regierung ist jetzt davon verständigt worden, daß Frankreich nach Inkrafttreten des Friedens den Generalkommissar Marcellus als Geschäftsträger nach Berlin entsenden wird. Die Entsendung eines deutschen Botschafters nach Paris ist in Erwägung gezogen, aber da Frankreich bis auf weiteres einen Geschäftsträger in Berlin installieren wird, wird man auch auf deutscher Seite sich darauf beschränken, für Paris nur einen Geschäftsträger zu ernennen.

Ersatzmarkstücke.

Berlin, 30. Dez. Um die viel angeforderten Einmarkscheine abzulösen, sind augenblicklich Versuche zur Ausprägung von Einmarkstücken im Gange; natürlich werden diese, gleich den Fünfpfennigstücken, aus unedlem Metall und nicht aus Silber hergestellt werden.

Wahlen zu den Elternbeiräten.

Berlin, 31. Dez. Ueber die Wahlen zu den Elternbeiräten erfahren wir aus dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung: Die Zeitungsnachrichten, nach denen das Ministerium Termin für die Wahlen zu den Elternbeiräten angelegt habe, treffen nicht zu. Abschnitt 2 der Wahlordnung besagt, daß der Wahltag von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekannt gemacht wird. Dementsprechend haben Regierungen und Provinzialschulkollegien die Aufgabe, für die ihnen unterstellten Schulen diese Festsetzung zu machen.

Im übrigen wird das Ministerium Regierungen und Provinzialschulkollegien anweisen, den Wahltag in die ersten Wochen des März zu verlegen, um eine geordnete Vorbereitung der Wahl zu ermöglichen. Wo bereits ein früherer Termin festgelegt war, wird die Wahl verschoben werden.

Ausland.

Graf Wedel gestorben.

Kopenhagen, 31. Dez. „Berlingske Tidende“ meldet aus Stockholm: Der frühere deutsche Statthalter in Elsaß-Lothringen, Fürst Wedel, ist gestern im Alter von 77 Jahren in Stockholm gestorben.

Was ein wirtschaftlich ruiniertes Deutschland für Europa bedeutet.

Brüssel, 31. Dez. Camille Huysmans setzt im „Peuple“ die Artikelreihe über die internationale Lage fort und sagt, der Friedensvertrag von Versailles wurde unter der Voraussetzung gemacht, daß der wirtschaftliche Ruin Deutschlands die Rettung für Frankreich, Belgien und England bedeute; jetzt sehe man aber, daß der Ruin Deutschlands den Ruin Frankreichs, Belgiens und Englands nach sich ziehen würde. Heute seien die bedeutendsten Finanz- u. Wirtschaftspolitiker der Entente durchdrungen, daß die alliierten Nationen Deutschland Betriebsmittel und Rohstoffe liefern müßten und daß man die Industrie, den Handel und die Finanzen Deutschlands wieder aufrichten müsse, wenn man sich selbst vor dem Zusammenbruch retten wolle. Zwischen der Lage Deutschlands und der Lage Belgiens, Frankreichs und Italiens sei nur ein Gradunterschied, wenn sich nämlich die Krise verschärfe, werde man sich in weniger als sechs Monaten in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage befinden. Allgemein erkenne man jetzt an, daß die deutsche Wareneinfuhr das einzige Mittel sei, den Wechselkurs wieder zu verbessern, die Lebensunterhaltung herabzudrücken und das wirtschaftliche Leben wieder aufzurichten. Aber um von Deutschland einzuführen, müsse man Deutschland erlauben, auszuführen, d. h. zu produzieren.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 6. Januar 1920.

Eine gemeine Tat. In der Nacht vom 30. zum 31. Dezember wurde in den Bangen Weiher eine Handgranate geworfen, den ganzen Fischbestand vernichtete. Prächtige Zuchtfische von dem Werte mußten neben tausenden von kleinen Fischen ihr Leben lassen. Der Schaden ist bedeutend und der Volksernährung durch die lausbubische Tat auch ein Verlust entstanden. Die Pächter des Weihers sichern demjenigen eine große Belohnung an, der den Täter so namhaft macht, daß seine gerichtliche Verurteilung herbeigeführt werden kann.

Wohltätigkeit ohne den üblichen Tanz. In fröhlicher Sylvestersimmung veranstaltete Herr Seidel, der Pächter der hiesigen Jagd, mit seinen Gästen eine sog. amerik. Versteigerung von allerlei Sachen aus dem Besitz der Jagdherrn. Ueberaus glänzend war der Erlös: 500 Mark führte Herr Seidel an die Bürgermeisterei mit der Bestimmung ab, das Geld an bedürftige Kriegshinterbliebene zu verteilen. Ein „Weidmanns Heil“ den edlen Spendern für die hochherzige Tat!

Alumni und Weltkrieg. Von den 21 Alumnus der Diözese Limburg im Priesterseminar Fulda, die den Heldentod im Weltkrieg erlitten, gehörten allein 10 Herren dem Kreise Westerburg an.

Handwerksamt Limburg. Endlich ist durch die vielen Bemühungen des Innungsausschusses Limburg ein drittes Handwerksamt im Handwerkskammerbezirk Wiesbaden mit Genehmigung der Handwerkskammer errichtet worden und hat seine Tätigkeit begonnen. Träger desselben ist die Handwerkskammer, Innungsausschuß Limburg und Centralvorstand der Gewerbevereine Nassaus in Wiesbaden. Die Haupttätigkeit des Handwerksamtes wird sein: 1) Pflege, Beratung und Unterstützung aller Handwerkerfragen; 2) Schutz der einzelnen Handwerker vor wirtschaftlichen Verlusten, Vertreibungen von Forderungen, Sanierung, schwarze Listen; 3) Reklamation und Bekämpfung des Borgsystems; 4) Förderung handwerklicher Fortbildung, Gesellen- und Meisterprüfung; 5) Verbeiführung größerer Arbeiten an Innungen pp. Das Handwerksamt (nach dem Muster des Wiesbadener Handwerksamtes) umschließt die Kreise Limburg, Westerburg, Ober- und Unterlahn, Ober- und Unterwesterwald. Diese neue Einrichtung, welche sich schon lange Jahre in Wiesbaden und Frankfurt zum großen Vorteile für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende bewährt hat, wird sich auch unzweifelhaft zum Nutzen des Handwerkerstandes in unserer Gegend erweisen. Die Geschäftsstunden finden vorläufig Mittwochs und Samstags von mittags 2 bis 6 Uhr statt: Aufstraße B Nr. 3 (neben Gärtnerei Moos). Angeschlossene Handwerkskorporationen haben betr. des Kostenpunktes großen Vorteil. Nähere Auskunft erteilt auch gerne der Vorsitzende, Diezerstraße Nr. 20 I.

Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln. Mit einer Verordnung, die unter Zustimmung des Reichsrates und des 6. Ausschusses der Nationalversammlung auf Antrag des „Wolffschen Telegraphenbüros“ erlassen wird, sind mit sofortiger Wirkung neue Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln eingeführt worden. Das Prämiensystem ist im Hinblick auf die Ablieferungs-schwierigkeiten, die aus der verspäteten Ernte, aus Rohlenmangel und Transportstörungen entstanden sind, der zweckmäßigste und am meisten erfolgversprechende Weg zur Erzielung der unbedingt notwendigen Steigerung der Ablieferungen. Den erheblich gestiegenen Produktionskosten ist dabei gleich Rechnung getragen. Es darf nicht verkannt werden, daß ein Ersatz etwaiger Fehlmengen durch überseeische Ware bei dem großen Getreidebedarf aller europäischen Staaten, der Knappheit des Schiffsraumes und der schwierigen Finanzierung kaum in Betracht kommen kann. Ueberdies würde der Preis des ausländischen Getreides bei dem tiefen Stand unserer Valuta ungefähr das fünffache des Preises für das inländische Getreide bedeuten. Auch würde der Einsatz erheblicher Mengen ausländischen Getreides in dem Brotversorgungsplan ein Mißli darstellten, das von keiner verantwortlichen Stelle getragen werden kann. Deshalb darf kein Mittel unversucht bleiben, den Brotgetreidebedarf und auch den Kartoffelbedarf aus der eigenen Ernte zu decken. Bei Brotgetreide setzt die Prämie mit Erfüllung von 70 Prozent des Mindestablieferungsolls ein und wird auf die gesamte bereits erfolgte Lieferung nachgezahlt. Die Prämie beträgt bei Erfüllung von 70 Prozent des Ablieferungsolls 2 Mk. für den Zentner Getreide, bis 80 Prozent 4 Mk., bis 90 Prozent 6 Mk., bis 95 Prozent 8 Mk., bis 100 Prozent 10 Mk., bis 105 Prozent 12 Mk. bis 110 Prozent 15 Mk. Die Kartoffelablieferungsprämie beginnt schon bei 15 Prozent des Ablieferungsolls und ist dann gestaffelt von 10 zu 10 Prozent mit 2 Mk., 2,50 Mk., 3 Mk., 3,50 Mk., 4 Mk. für jeden mehr abgelieferten Zentner und 5 Mark für jeden über 100 Prozent abgelieferten Zentner. Die Zuschläge für die Lieferungen über 50 Prozent werden auch den Landwirten gezahlt, die bei Erlaß der Verordnung 50 Prozent des Ablieferungsolls abgeliefert haben. Die Uebernahme der Prämienkosten auf das Reich oder die Kommunen war unmöglich. Man hat sich beim Erlaß dieser Verordnung den großen Bedenken, die gegen Preiserhöhungen auf wichtige Lebensmittel sprechen, gewiß nicht verschlossen. Die Mehrbelastung muß jedoch getragen werden, wenn verhindert

werden soll, daß gegen Ende des Wirtschaftsjahres nur noch Auslandsware zu bedeutend höheren Preisen vorhanden ist, die für die breite Masse des Volkes unerträglich sein würden.

Das Päckchen.

Ein ersehnter Wunsch der Geschäftswelt und nicht minder des Publikums ist erfüllt worden. Durch die Kriegszeit, in welcher so zahlreiche „Feldpostpäckchen“ versendet wurden, hatte man sich so schön an das „Päckchen“ gewöhnt, daß man es nicht mehr vermissen wollte. Es war für viele recht umständlich, bei einer mehr als 250 Gramm betragenden Brieffendung gleich zum „Paket“, das viele Umständlichkeiten im Gefolge hat, greifen zu müssen. Nunmehr ist der Wunsch vieler erfüllt: ab 1. Januar ist das „Päckchen“ offiziell als Brieffendung bei der deutschen Reichspost zugelassen.

Das Päckchen gilt als Brieffendung. Es muß seiner Form und sonstigen Beschaffenheit nach zur Brieffendung geeignet sein. Die Sendung darf 25 Ztm. lang, 15 Ztm. breit und 10 Ztm. hoch oder in Rollenform 30 Ztm. lang, 15 Ztm. hoch sein. Das Päckchen muß die deutliche Aufschrift „Päckchen“ und außerdem die genaue Adresse des Absenders tragen. Die Benutzung von Fahnen in der Aufschrift ist nicht gestattet. Briefliche Mitteilung darf das Päckchen enthalten.

Das Päckchen muß mit einer Freimarkte zu 60 Pfg. beklebt sein. Dadurch kommen die früheren 60 Pfg.-Marken wieder zur Einführung. Nicht mit Freimarken beklebte Päckchen werden nicht befördert, sondern dem Absender zurückgegeben. Dasselbe gilt auch für unzureichend freigemachte Päckchensendungen. Die Päckchen müssen am Postschalter abgegeben werden, also nicht am Paketschalter, denn eine Pakettarte ist zur Sendung nicht erforderlich.

Die Päckchen dürfen nicht als Nachnahme, Einschreib- oder Wertsendung verschickt werden. Sendungen, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden nicht befördert, selbst auch dann wenn ein Nachteil für den Absender verbunden sein sollte.

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß die Stempelung weder die Umhüllung zerreißen, noch den Inhalt beschädigen kann. Vorschriftenwidrig verpackte Päckchen werden dem Absender zurückgegeben.

Kommt ein Päckchen in Verlust, so leistet die Post für dasselbe keine Garantie. Wertvolle und jetzt rare Waren sind demnach nicht mittels Päckchen zu versenden, da die Verabreichung der Postsendungen, soweit einfache in Frage kommen, immer noch zur Tagesordnung gehört.

Als Eilsendungen werden die Päckchen zugelassen. Das Mehrporto beträgt hierfür 50 Pfg. für den Stadt- und Nachbarortverkehr, 1 Mk. für die Zustellung im Landbezirk.

Meudt, 8. Jan. Am Mittwoch 7. Januar findet in der Bierhalle zu Meudt eine Versammlung mit Vortrag des Herrn Abg. Schwarz aus Frankfurt a. M. statt, zu welcher für Meudt und Umgebung zu zahlreichem Besuch eingeladen wird.

Bekanntmachung.

Es ist uns gelungen, mehrere Paar Militär-Schnür-Schuhe, zwar getragen aber noch sehr gut erhalten und durchweg mit fester Sohle versehen, zu bekommen.

Reflektanten wollen sich umgehend auf dem Bürgermeisteramt melden.

Westerburg, den 6. Januar 1920.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 7. d. Mts. vormittags werden auf dem Bürgermeisteramt Petroleummarken ausgegeben und zwar für Haushaltungen die ohne elektrische Beleuchtung sind je 1 Biter, für andere 1/2 Biter.

Westerburg, den 5. Januar 1919.

Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 9. Januar 1920

vormittags 10 Uhr anfangend

werden in dem hiesigen Stadtwalde „Hub“ Abteilung 5, 6 und 7 die nachstehend näher bezeichneten Holzmengen an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert:

292 Rmtr. Buchen-Scheit

2 Rmtr. Buchen-Knüttel

310 Rmtr. Buchen-Reiser

Die Versteigerung beginnt in Abteilung 7.

Westerburg, den 5. Januar 1920.

Der Magistrat.

Flechten Wunden

offene Füße, Krampfadernleiden heilt oft in verzweifelten Fällen mit oft überraschendem Erfolg die hautbildende schmerz- und juckreizstillende „Vater Philipp-Salbe“ Preis 3,00 und 5,70 Mark; überall erhältlich. Man hüte sich vor Nachahmungen und bestelle, wo nicht erhältlich, direkt bei Tutogen-Laboratorium, Dresden-Zschachowitz 552.

In das Genossenschaftsregister wurde heute bei der land- wirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft mit beschränkter Haftung zu Rennerod folgendes eingetragen:

Spalte 5: Georg Deller, Bürgermeister zu Rennerod.
6: 7 der Bürgermeister Karl Krempel ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Bürgermeister Georg Deller zu Rennerod in den Vorstand gewählt.
Rennerod, den 2. Januar 1920.

Das Amtsgericht.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1529), des § 366 Ziffer 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches und des § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 (G. S. S. 230) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande und mit Zustimmung der Gemeindevertretung unter Ergänzung der Polizeiverordnung für die Gemeinde Gemünden vom 8. 12. 1876 (Kreisblatt Nr. 100) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Schlittschuhlaufen und Schlittensfahren (Rodeln) auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Ortsbereich ist verboten.

§ 2.

Das Umherlaufen von Federvieh auf fremden Grundstücken vor beendeter Ernte ist verboten.

§ 3.

Diejenigen Teile des Feldes, welche als Gewannenwege bestimmt sind, dürfen durch Abhacken oder Abgraben nicht verringert werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1—9 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

Gemünden, den 30. Dezember 1919.

Die Polizeiverwaltung:
Kehler, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

In dem Konkurs über das Vermögen der Eheleute Mollerei-besitzer Nikolaus Brandt und Trina geb. Alpen, früher in Emmerichshain, jetzt zu Broddorf a/Elbe (Holstein) soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 4193,83 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind lediglich 5257,95 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen, auf welche bereits im März 1917 eine Dividende von 70 Prozent abschlägig verteilt wurde. Das Schlussverteilungsprotokoll liegt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hieselbst zur Einsichtnahme aus.

Rennerod, den 31. Dezember 1919.

Der Konkursverwalter:
Kiebel, Prozeßagent.

Stammholz-Verkauf.

Montag, den 12. Januar 1920

mittags 12 Uhr

werden auf dem hiesigen Bürgermeisteramt ca. 3—400 Festm.

Fichtenstammholz

4—6 Morgen Fichtenstockholz u. ca.

20 Morgen Buchenstockholz

öffentlich meistbietend versteigert.

Oberrod, den 29. Dezember 1919.

Der Bürgermeister:
Thomas.

Handwerksamt Limburg.

Das mit Genehmigung der Handwerkskammer neu errichtete Handwerksamt in Limburg hat mit dem heutigen seine Tätigkeit begonnen. Die Geschäftsstunden werden vorläufig Mittwochs u. Samstags Mittags von 2 bis 6 Uhr im Hause Austraße 8 Nr. 3 abgehalten.

Die Haupttätigkeit erstreckt sich auf Pflege, Beratung und Unterstützung in allen Handwerkerfragen, Schutz der einzelnen Handwerker vor wirtschaftlichen Verlusten, Vertreibung von Forderungen, Reklamation, Bekämpfung des Borgsystems pp.

Auskunft wird auch erteilt Diegerstraße 20 I.

Lebensmittelverteilung

Auf Bezugsabschnitt 6 der Lebensmittelkarten kommt folgende Lebensmittel von Mittwoch den 7. d. Mts. ab den mit bezugsberechtigten zur Verteilung:

150 Gramm Reis zu 90 Pfg.

1/2 Pfund Gries zu 50 Pfg.

Westerburg, den 6. Januar 1920.

Der Bürgermeister.

Am Mittwoch, den 7. d. Mts., findet im Geschäft von Simon Ullmann hierf. für Kinder unter 2 Jahren der Verkauf von Pech statt. Jedes Kind erhält 2 Päckchen zum Preise von je 60 Pfg.

Westerburg, den 6. Januar 1920.

Der Bürgermeister.

Lohnend! Wichtig!

für Metzger, Hauschlächter und Pferdebesitzer.

Schweineborsten u. Pferdehaare

kaufen in jeder Menge zu den höchsten Preisen.

Bock & Co., Bürstenfabrik

Ritterhammer bei Sachenburg.

Die Gemeinde Niedermörsbach Post Kroppach, Westerbürg beabsichtigt

4 neue Backofen

in den bisherigen Größen zu bauen.

Angebote hierzu sind bis zum 31. Januar d. Js. an das Bürgermeisteramt einzureichen.

Gesucht werden

verkäufliche Häuser

Geschäftsbetriebe, Villen, Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Landwirtschaft, Bäckereien, Güter, Mühlen, Fabriken, Ziegeleien, Steinbrüche,

Hypotheken-Teilhaber-Gesuche

zwecks Unterbreitung an vorgemerkte Käufer - Interessenten. Besuch kostenlos. Kein Makler, keine Provision. Angebote von Eigentümern erbeten an den Verlag

Verkaufs-Markt

Frankfurt a.M., Habsburger Allee 28.

Ein Haus

mit Werkstätte für Schreinerei geeignet in Westerbürg oder Umgebung zu kaufen gesucht. Offerten unter F 116 an d. Gesch. d. Bl. erbeten.

Zugelaufen

junger Dobermann. Gegen Erstattung der Futter- und Insektionsgebühren abzuholen bei

August Wengenroth
Willmenrod.

Ord.

Alleinmädchen

wel. etw. kochen kann z. 1. od. 20 Jan. ges. Off. an

Marxheimer, Wiesbaden
Wilhelmstr. 32.

Prima

Sauerkraut

feinste
Getthäringe

empfiehlt

Hans Bauer, Westerbürg.

Magenkrankte.

Mache allen gerne umsonst ein ganz vorzügliches Mittel gegen alle Magen- und Darmleiden namhaft.

Aug. Streichert,

Winkingerode (Eichsfeld).

Strebsamer jg. Mann,

27 Jahre alt, dem Arbeiterstand entwachsen, schon 13 Jahre im Beruf tätig, mit Schotteranlagen, neuzeitlichen Bohrmaschinen, Geleis- und sonst. Transportanlagen und moderner Sprengtechnik sowie im Lohn- und Alfordwesen vertraut, wünscht sich zu verändern.

Derselbe ist z. Bt. bei einer großen Firma (gr. Schotterwerke) als Betriebsleiter tätig und an selbständiges Arbeiten gewöhnt. Referenzen zu Diensten. Anfragen wollen an den Verlag des Westerbürger Kreisblattes gerichtet werden.

Holzverabfolgezettel

werden bei Abnahme von 5 Buch ohne Preiserhöhung mit Ort und Namen angefertigt.

Kreisblatt-Druckerei.